



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 52 (S. 286)**
Titel **Sondergebrauchsverordnung (Änderung)**
Ordnungsnummer **700.3**
Datum 21.10.1992

[S. 286] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1. Diese Verordnung regelt die Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes mit Einschluss seines Erdreiches und seines Luftraumes zu privaten Zwecken.

§ 2. Öffentlicher staatlicher Grund im Sinne dieser Verordnung sind: Öffentlicher Grund

a) Staatsstrassen;

b) sonstiger staatlicher Grund im Gemeingebrauch mit Ausnahme der Gewässer.

§ 7 Abs. 2. Die Ausführungsprojekte sind vor Baubeginn dem kantonalen Tiefbauamt zur Genehmigung zu unterbreiten; Abweichungen sind nur im Einvernehmen mit dem Tiefbauamt zulässig.

§ 15 a wird aufgehoben.

§ 24 wird aufgehoben.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 21. Oktober 1992

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Hofmann

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/25.03.2015]